

Update Vergaberecht

Oberösterreichischer Gemeindebund
April / Mai 2024

Überblick

- Aktuelles Vergaberecht (Auswahl)
- Beispiele
- Ausblick

Schwellenwerte OSW

- Kundmachung BGBl II Nr. 374/2023
- **Bau** (öffentlicher Auftraggeber /
Sektorenauftraggeber) EUR 5.538.000,--
- **Lieferung / Dienstleistung** öffentlicher
Auftraggeber EUR 221.000,--
- **Lieferung / Dienstleistung**
Sektorenauftraggeber 443.000,--

Schwellenwerteverordnung

- Schwellenwerte für vereinfachte Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich
 - Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung Bauaufträge EUR 1.000.000,-- (statt 300.000,--)
 - Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung Lieferung/Dienstleistung EUR 100.000,-- (statt 80.000)
 - Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung Bau/Lieferung/Dienstleistung EUR 100.000,-- (statt 80.000,--)
 - Direktvergabe EUR 100.000,-- (statt EUR 50.000,--)
 - Achtung: für Lose eines größeren Liefer- oder Dienstleistungsauftrages im USW gilt für Direktvergabe ein Schwellenwert von EUR 50.000,--
- Schwellenwerteverordnung gilt bis 31.12.2025

Verfahrenswahl Überblick

- Oberschwellenbereich
 - Offenes Verfahren
 - Nicht offenes Verfahren
 - Ausnahme: Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung
 - Extreme Ausnahme: Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung (mit nur einem Bieter)

Verfahrenswahl Überblick (2)

- Unterschwellenbereich
 - Offenes Verfahren
 - Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung
 - Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung
 - Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung
 - Bau 1.000.000,--
 - Lieferung/Dienstleistung EUR 100.000,--
 - Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung
 - Bau/Lieferung/Dienstleistung EUR 100.000,--
 - Direktvergabe EUR 100.000,--
 - Direktvergabe mit Bekanntmachung
 - Bau EUR 500.000,--
 - Lieferung/Dienstleistung EUR 130.000,--

Direktvergabe

- Formfreie Vergabe
 - Nur bestimmte, abschließend aufgezählte Bestimmungen des BVergG anwendbar; eingeschränkter Rechtsschutz
- Einholung von Angeboten zulässig
- Verhandlungen zulässig
- Maßgebend für Wahl ist geschätzter Auftragswert zu Beginn des Verfahrens
- Interne Vergabeordnungen und Haushaltsvorschriften zu beachten!

Direktvergabe mit Bekanntmachung

- Nur bestimmte, abschließend aufgezählte Bestimmungen des BVergG anwendbar; eingeschränkter Rechtsschutz
- Ziel: weitgehende Formfreiheit unter Berücksichtigung der (EU-rechtlich determinierten) Transparenzerfordernisse
- Ablauf des Verfahrens legt der Auftraggeber fest
 - zB freie Wahl, ob ein oder mehrere Angebote eingeholt werden
 - Einstufig oder mehrstufig
- Aber: jedenfalls vorab Bekanntmachung der beabsichtigten Vergabe; unbeschränkte Anzahl Bewerber

Direktvergabe mB (2)

- Festlegung der Entscheidungskriterien
 - für die Auswahl der Bewerber, wenn nur eine beschränkte Anzahl der Bewerber (oder nur ein Bewerber) zur Angebotslegung zugelassen werden soll
 - für die Auswahl des Angebots, das den Zuschlag erhalten soll (sind in jedem Fall festzulegen)
 - Kann auch ein (1) Kriterium sein, zB nur der Preis
- Objektive, nicht diskriminierende, mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängend
- Aber: nicht identisch mit „Auswahlkriterien“ gem. Def. §2 Z 22 lit. a BVergG 2018 bzw „Zuschlagskriterien“ gem. §2 Z 22 lit. d BVergG 2018
- Keine strikte Unterscheidung in unternehmensbezogene Kriterien (Eignung) und angebotsbezogene (Zuschlag)

Direktvergabe mB (3)

- Eingeschränkter Rechtsschutz
- Anfechtbar (Vergabekontrolle)
 - die Bekanntmachung
- Nicht bekämpfbar insbesondere
 - Verfahrensablauf, Entscheidungskriterien
 - Zuschlag
 - Widerruf
- Aber: soweit kein vergabespezifischer Rechtsschutz gegeben, zivilrechtlicher Rechtsschutz denkbar
 - zB Auftraggeber hält sich nicht an eigene Vorgaben

Hinweis: Rechtsschutz

- Falsche Wahl eines Verfahrens ohne Bekanntmachung kann dazu führen, dass die Vergabekontrollbehörde (OÖ. LVwG) den Auftrag für nichtig erklärt
- Feststellungsantrag nach erfolgtem Zuschlag
 - in bestimmten Fällen rückwirkende Aufhebung des Vertrages
 - in bestimmten Fällen Aufhebung nur mit Wirkung für die Zukunft (zB Rückabwicklung unmöglich)
- Unter bestimmten Voraussetzungen Absehen von Aufhebung auf Antrag des Auftraggebers
 - Verhängung Geldbuße bei Absehen von rückwirkender Aufhebung
 - max 20% der Auftragssumme (OSW) bzw. 10% der Auftragssumme (USW)
- Verjährung: 6 Monate ab Kenntnis
- keine Aufhebung, bei rechtswidriger Wahl eines Verfahrens ohne Bekanntmachung, wenn die Entscheidung, welchen Bieter der Zuschlag erteilt werden soll, bekannt gemacht wurde und der Zuschlag nach Ablauf von 10 Tagen nach erstmaliger Verfügbarkeit der Bekanntmachung erteilt wurde.

Geschätzter Auftragswert

- Maßgebend für die Schwellenwertberechnung
- Geschätzter Auftragswert ist der erwartete Nettopreis für die Leistung ohne Umsatzsteuer
- Ist vom Auftraggeber zu ermitteln
 - Tarife und Honorarordnungen
 - Vergleichswerte aus anderen Aufträgen
 - Informelle Preisauskünfte
 - Zuziehung von Sachverständigen
- Ausschlaggebend ist der geschätzte Auftragswert zu Beginn des Vergabeverfahrens (Vergabebekanntmachung); keine nachträgliche Änderung des Verfahrens wenn Angebote vom geschätzten Auftragswert abweichen
- Grundsatz: bei Schwellenwertberechnung sind alle Teile eines Gesamtauftrages zusammenzuzählen (inkl. Optionen und etwaiger Vertragsverlängerungen), auch wenn sie getrennt vergeben werden
 - Beispiele: Vergabe der Architektenleistungen in Leistungsabschnitten, Vergabe von Bauleistungen in Gewerken
 - EuGH: „Konzeption und Planung sowie die Aufsicht über ihre Ausführung“ (umfasst die Architektenplanung und Örtliche Bauaufsicht; strittig: auch Fachplaner?)

Auftragswert Bauauftrag

- Geschätzter Gesamtwert aller zum Vorhaben gehörigen Leistungen
- Einschließlich aller für die Ausführung erforderlichen Waren und Dienstleistungen, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden (Eigenleistungen)
- Nicht zu berücksichtigen: Planungshonorare (es sei denn Planung und Ausführung gemeinsam vergeben) und mobile Einrichtung (es sei denn gemeinsam mit dem Bauauftrag vergeben, zB an Generalübernehmer)

Auftragswert Lieferauftrag

- Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf
 - befristet, max 12 Monate: Gesamtentgelt
 - befristet, mehr als 12 Monate: Gesamtentgelt einschließlich geschätzter Restwert
 - unbefristet: 48-faches Monatsentgelt
- Regelmäßig wiederkehrende Lieferaufträge
 - tatsächliches Gesamtentgelt im vorangegangenen Haushaltsjahr, allenfalls unter Berücksichtigung von vorhersehbaren Änderungen, oder
 - geschätzter Gesamtwert der für die auf die erste Lieferung folgenden 12 Monate bzw das folgende Haushaltsjahr vorgesehenen Aufträge

Auftragswert Dienstleistungen

- Besondere Auftragsarten
 - Versicherungsleistungen – Versicherungsprämie und sonstige Entgelte
 - Bankdienstleistungen/Finanzdienstleistungen – alle Gebühren, Provisionen, Zinsen und vergleichbare Vergütungen (aber nicht das Kapital)
 - Planungsleistungen – alle Gebühren, Provisionen und vergleichbare Vergütungen
- Dienstleistungen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird
 - befristet, max 48 Monate: Gesamtentgelt über Laufzeit
 - unbefristet oder Laufzeit mehr als 48 Monate: das 48-fache Monatsentgelt
- Regelmäßig wiederkehrende Dienstleistungsaufträge
 - tatsächliches Gesamtentgelt im vorangegangenen Haushaltsjahr, allenfalls unter Berücksichtigung von vorhersehbaren Änderungen, oder
 - geschätzter Gesamtwert der für die auf die erste Lieferung folgenden 12 Monate bzw das folgende Haushaltsjahr vorgesehenen Aufträge

Losregelung (1)

- Es sind alle Lose eines Vorhabens für die Schwellenwertberechnung zusammenzuzählen, auch wenn getrennt vergeben wird (zB gewerkweise Vergabe von Bauvorhaben, Vergabe von Architektenleistungen in Leistungsabschnitten)
- OSW:
Überschreitet die Summe der Lose den Schwellenwert für den Oberschwellenbereich, dann sind grundsätzlich alle Lose nach den Bestimmungen für den Oberschwellenbereich zu vergeben (auch wenn das Einzellos diesen Schwellenwert nicht erreicht)
 - Ausnahme: Einzelne Lose können wiederum nach den Bestimmungen für den Unterschwellenbereich vergeben werden, wenn auf sie folgende Voraussetzungen zutreffen:
 - Bauauftrag:
 - **Wert des Einzelloses geringer als EUR 1 Mio und Summe der so vergebenen Lose übersteigt nicht 20% des Gesamt-Auftragswerts**
 - Liefer- und Dienstleistungsauftrag
 - **Wert des Einzelloses übersteigt nicht EUR 80.000,-- und Summe der so vergebenen Lose übersteigt nicht 20% des Gesamt-Auftragswertes**

Beispiel Losregel - OSW

- Beispiel 1 – Bauauftrag:

Gesamt-Auftragswert EUR 6 Mio, davon 20% = EUR 1,2 Mio

- Baumeister EUR 1,8 Mio → Verfahren OSW
- HKLS EUR 1,1 Mio → Verfahren OSW
- Dachdecker EUR 300.000 → Verfahren USW
- Spengler EUR 300.000 → Verfahren USW
- Schlosser EUR 500.000 → Verfahren USW

- Beispiel 2 – Dienstleistungsauftrag (Planung und ÖBA):

Gesamt-Auftragswert EUR 450.000, davon 20% = EUR 90.000

- Vorentwurf, Entwurf, Einreichplanung EUR 240.000 → Verfahren OSW
- Ausführungs- und Detailplanung EUR 60.000 → Verfahren USW
- Restliche Büroleistungen Architekt EUR 25.000 → Verfahren USW
- Örtliche Bauaufsicht EUR 125.000 → Verfahren OSW

Losregelung (2)

- USW:
 - Erreicht die Summe der Lose nicht den Schwellenwert für den Oberschwellenbereich, dann gelten die Bestimmungen des USW für alle Lose. Für die Wahl des Verfahrens ist jeweils der Auftragswert des einzelnen Loses heranzuziehen.
 - Sonderregelung für Direktvergabe bei Liefer- und Dienstleistungsauftrag:
 - **Wert des Einzelloses übersteigt nicht EUR 50.000 und Summe der so vergebenen Lose übersteigt nicht 50% des Gesamt-Auftragswertes**
 - Keine Anwendung Losregel, wenn Gesamt-Auftragswert unter Schwellenwert für Direktvergabe liegt?

Beispiel Losregel - USW

- Beispiel 1 - Dienstleistungsauftrag:

Gesamt-Auftragswert: EUR 210.000, 50%= EUR 105.000

- Vorentwurf, Entwurf, Einreichplanung EUR 60.000
- Ausführungs- und Detailplanung EUR 45.000 → Direktvergabe
- [oder] Restliche Büroleistungen Architekt EUR 20.000 → Direktvergabe
- Örtliche Bauaufsicht EUR 85.000

- Beispiel 2 – Dienstleistungsauftrag:

Gesamt-Auftragswert EUR 90.000 (insgesamt unter EUR 100.000)

- Ausführungs- und Detailplanung EUR 35.000 → Direktvergabe
- Örtliche Bauaufsicht EUR 55.000 → Direktvergabe

Zuschlagsentscheidung / Zuschlag

- Ergebnis der Angebotsprüfung ist in jedem Verfahren der Vergabevorschlag
- „Zuschlagsentscheidung“: Entscheidung, welchem Angebot der Zuschlag erteilt werden soll (interne Wirkung) ist vom zuständigen Gemeindeorgan zu treffen (zB aufgrund der Kompetenzverteilung in der Oö. GemO 1990 der Gemeinderat)
- „Mitteilung der Zuschlagsentscheidung“: Alle im Verfahren verbliebenen Bieter sind von der Zuschlagsentscheidung zu verständigen (möglichst gleichzeitig)
 - OSW: verpflichtende elektronische Kommunikation.
 - USW: vorrangig elektronisch (zB per e-mail oder Telefax), nur im Ausnahmefall per Post
 - Name, Vergabesumme (Gesamtpreis) und **Gründe für die Nichtberücksichtigung und wesentlichen Merkmale des erfolgreichen Angebots** sind bekannt zu geben. Ende der Stillhaltefrist bekannt geben.
- Verständigung der Bieter löst „Stillhaltefrist“ aus
 - In der Stillhaltefrist darf der Zuschlag nicht erteilt werden (Nichtigkeit)
 - **Einheitliche Stillhaltefrist OSW/USW: 10 Tage** (bei elektronischer Übermittlung/Bereitstellung, sonst 15 Tage)
- Nach Ablauf der Stillhaltefrist (und wenn kein Nachprüfungsantrag gestellt wurde) kann der Zuschlag erteilt werden.
- Zuschlag = Angebotsannahme; Zeitpunkt zu dem der Leistungsvertrag wirksam zustande kommt
- In der Praxis häufig: Auftragsbestätigung oder separate Unterfertigung einer Vertragsurkunde
 - Nur mehr deklarativ
 - Auftraggeber muss keine Änderungen akzeptieren
 - Achtung schlüssige Vertragsänderung (abweichende Auftragsbestätigung)

Widerruf des Verfahrens

- Vor Ablauf der Angebotsfrist
 - AG muss widerrufen, wenn Umstände bekannt werden, die wären sie schon vor Einleitung des Vergabeverfahrens bekannt gewesen, eine Ausschreibung ausgeschlossen oder zu einer inhaltlich wesentlich anderen Ausschreibung geführt hätten
 - Beispiel: Wegfall der Finanzierung
 - AG kann widerrufen, wenn dafür sachliche Gründe bestehen

Widerruf des Verfahrens

- Nach Ablauf der Angebotsfrist
 - AG muss widerrufen, wenn
 - Umstände bekannt werden, die, wären sie schon vor Einleitung des Vergabeverfahrens bekannt gewesen, eine Ausschreibung ausgeschlossen hätten,
 - Umstände bekannt werden, die, wären sie schon vor Einleitung des Vergabeverfahrens bekannt gewesen, zu einer inhaltlich wesentlich anderen Ausschreibung geführt hätten
 - kein Angebot eingelangt ist, oder
 - Nach dem Ausscheiden von Angeboten kein Angebot im Vergabeverfahren verbleibt.
 - AG kann widerrufen, wenn
 - nur ein Angebot eingelangt ist,
 - Nach dem Ausscheiden von Angeboten nur ein Angebot verbleibt, oder
 - dafür sachliche Gründe bestehen.
- Fälle
 - Nachträgliche Einsparungsmöglichkeiten
 - Wesentlich überhöhte Preise (gegenüber marktüblichen Preisen) –
 - Beispiel aus der Rechtsprechung: 20% (nicht aber nur 2,5%)
 - Überschreitung der Kostenschätzung / des Budgets –
 - Beispiel aus der Rechtsprechung: 50%

Widerrufsentscheidung, Widerruf

- Widerrufsentscheidung (interne Entscheidung des Auftraggebers)
- Mitteilung des beabsichtigten Widerrufs an die Bieter
 - Je nach Fall allen Bietern oder nur jenen Bietern, deren Angebote nicht (anfechtungsfest) ausgeschrieben wurden
 - Gründe für den Widerruf angeben
 - Ende der Stillhaltefrist angeben
 - Keine Verpflichtung zur Mitteilung, wenn kein Angebot eingelangt ist
- Stillhaltefrist
 - **Einheitliche Stillhaltefrist OSW/USW:** 10 Tage, wenn Verständigung elektronisch; sonst 15 Tage
 - Im USW kann der Auftraggeber von dem zweistufigen Prozedere auch absehen und gleich den Widerruf erklären
- Widerruf
 - Neues Vergabeverfahren kann erst nach erfolgtem Widerruf eingeleitet werden.
- Unzulässiger Widerruf kann vom LVwG aufgehoben werden – Verfahren ist fortzusetzen.
 - Oö. Vergaberechtsschutzgesetz: Novelle 2018, LGBl Nr. 77/2018
- Auch im Fall des zulässigen Widerrufs kann, wenn der Widerrufsgrund verschuldet ist, der Auftraggeber schadenersatzpflichtig werden
 - Beispiel: Planungsfehler

Verpflichtungen nach Zuschlag

- Bekanntgabe vergebener Aufträge
 - Oberschwelle
 - EU-weite Bekanntmachung: Online-Verfahren (<http://www.simap.europa.eu>)
 - Österreich:
 - verpflichtende Bekanntgabe vergebener Auftrag, abgeschlossene Rahmenvereinbarung, Ergebnis Ideenwettbewerb durch Bereitstellung Metadaten der Kerndaten (Anhang VIII BVergG 2018) auf www.data.gv.at (Open Government Data „OGD“)
 - Ausnahme: Aufträge aufgrund einer Rahmenvereinbarung unter EUR 50.000
 - spätestens 30 Tage nach Zuschlag
 - Unterschwelle
 - Österreich:
 - **nur im Vollziehungsbereich des Bundes** bei Verfahren mit geschätztem Auftragswert ab EUR 50.000: verpflichtende Bekanntgabe vergebener Auftrag, abgeschlossene Rahmenvereinbarung, Ergebnis Ideenwettbewerb durch Bereitstellung Metadaten der Kerndaten (Anhang VIII BVergG 2018) auf www.data.gv.at (Open Government Data „OGD“)
 - Ausnahme: Aufträge aufgrund einer Rahmenvereinbarung unter EUR 50.000
 - spätestens 30 Tage nach Zuschlag

Verpflichtungen nach Zuschlag (2)

- Bekanntgabe Subunternehmer
 - Jeder beabsichtigte Wechsel eines Subunternehmers oder Hinzuziehung eines im Angebot nicht angegebenen Subunternehmers nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers (§363 BVergG 2018)
- Meldepflichten bei Bauaufträgen
 - Eintragung eines vergebenen Auftrages/Loses, dessen Auftragssumme (inkl. USt.) EUR 100.000 übersteigt, in die Baustellendatenbank (BUAK)
 - Ausgenommen Direktvergabe und Direktvergabe mit Bekanntmachung
- Aufbewahrungspflichten
 - Auftraggeber hat den Vertrag für die Dauer der Laufzeit aufzubewahren
- Empfang und Verarbeitung elektronischer Rechnungen
 - OSW: Auftraggeber hat elektronische Rechnungen entgegenzunehmen und zu verarbeiten.

Verpflichtungen nach Zuschlag (3)

- Änderung des Vertrages während der Laufzeit
 - Grundsätzlich sind wesentliche Änderungen von Verträgen während der Laufzeit nur nach Durchführung eines erneuten Vergabeverfahrens zulässig.
 - Änderung ist wesentlich, wenn sich der Vertrag erheblich vom ursprünglichen Vertrag unterscheidet.
 - Wesentliche Änderungen
 - Einführung von Bedingungen, die das ursprüngliche Verfahren hinsichtlich Zulassung anderer als der ausgewählten Bewerber oder die Annahme eines anderen Angebotes ermöglicht hätten oder das Interesse weiterer Teilnehmer am Vergabeverfahren geweckt hätte
 - Änderung verschiebt Gleichgewicht des Vertrages zugunsten des Auftragnehmers
 - Änderung erweitert/reduziert Umfang Auftrag erheblich
 - neuer Vertragspartner ersetzt den ursprünglichen Auftragnehmer (ausgenommen gesetzlich als unwesentliche Änderung deklarierte Fälle)

Verpflichtungen nach Zuschlag (4)

– unwesentliche Änderungen

- Änderungen der Auftragssumme, sofern OSW nicht erreichen und bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen 10% bzw. bei Bauaufträgen 15% der ursprünglichen Auftragssumme nicht übersteigen und sich der Gesamtcharakter des Vertrages nicht verändert.
- Änderungen aufgrund einer Vertragsänderungsklausel (wertunabhängig, bereits in ursprünglicher Ausschreibungsunterlage vorgesehen; klar, präzise und eindeutig formuliert) und sich der Gesamtcharakter des Vertrages nicht verändert.
- Neuer Vertragspartner ersetzt Auftragnehmer (aufgrund Vertragsänderungsklausel; im Zuge einer Umstrukturierung (inkl. Übernahme, Fusion, Erwerb, Insolvenz); Auftraggeber selbst übernimmt Verpflichtung des Auftragnehmers gegenüber dessen Subunternehmern)
- 2 Sonderfälle: im OSW hat Auftraggeber Änderung bekanntzugeben
 - Ursprünglich nicht vorgesehene, erforderliche zusätzliche Leistungen des ursprünglichen Auftragnehmers, wenn Wechsel aus wirtschaftlichen/technischen Gründen nicht erfolgen kann und für den Auftraggeber mit erheblichen Schwierigkeiten/Zusatzkosten verbunden wäre.
 - Änderung aufgrund von Umständen erforderlich, die ein seiner Sorgfaltspflicht nachkommender Auftraggeber nicht vorhersehen konnte und Gesamtcharakter des Vertrages ändert sich nicht.
 - in beiden Fällen darf der Gesamtwert der zusätzlichen Leistungen nicht 50% des ursprünglichen Auftragswertes überschreiten. Diese letzte Bedingung gilt jedoch nicht für Aufträge im Sektorenbereich.

– Sofern es sich um eine unwesentliche Änderung handelt, muss kein neues Vergabeverfahren durchgeführt werden.

Verpflichtungen nach Zuschlag (5)

- Verpflichtung zur Beendigung eines Vertrages
 - Wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung wegen einer strafrechtlichen Verurteilung auszuschließen gewesen wäre (ab Kenntnis)
 - Wenn der Vertrag aufgrund einer schweren Verletzung unionsrechtlicher Verpflichtungen, die der EuGH festgestellt hat, nicht hätte vergeben werden dürfen.
 - Verpflichtung zur unverzüglichen Beendigung, keine Rückabwicklung
 - Verstoß ist Verwaltungsstraftatbestand
- Statistische Meldepflicht
 - Verpflichtung Abgabe einer statistischen Aufstellung über sämtliche im vorangegangenen Jahr vergebenen Aufträge
 - an den BMin für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (Vollziehungsbereich Bund)
 - an die jeweilige Landesregierung (Vollziehungsbereich Land)
 - Frist: bis zum 10. Februar jedes Jahres
Bsp: Alle Aufträge des Jahres 2023, Frist für statistische Aufstellung: 10. Februar 2024.

Rahmenvereinbarung

- Vereinbarung ohne Abnahmeverpflichtung zwischen einem/mehreren Unternehmern die den Auftraggeber während des vereinbarten Zeitraumes zu den vereinbarten Bedingungen berechtigt Einzelaufträge ohne nochmalige Abwicklung eines Vergabeverfahrens an den/die Unternehmer zu vergeben („Abruf“)
 - mit oder ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb
- Abschluss Rahmenvereinbarung nach Durchführung eines
 - offenen Verfahrens,
 - nicht offenen Verfahrens mit Bekanntmachung oder
 - eines Verhandlungsverfahrens mit Bekanntmachung (im OSW nur unter bestimmten Voraussetzungen)
- Verfahren endet nicht mit Zuschlag, sondern mit Abschluss der Rahmenvereinbarung
- kann mit einem oder mehreren Unternehmern abgeschlossen werden
- Regelung für den Abruf notwendig

GÜ/TÜ

- Vergabe an Generalübernehmer („GÜ“) / Totalübernehmer („TÜ“) unterliegt dem Bundesvergabegesetz
 - Bauauftrag §5 Z3 BVergG
 - Auftragswertberechnung – im Wesentlichen die Errichtungskosten (soweit vom Leistungsumfang umfasst), nicht nur Aufschlag
 - Schwellenwert für Bauaufträge
 - Empfohlenes Verfahren: Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung
- GÜ/TÜ vergibt Aufträge an Planer, bauausführende Gewerke
 - unterliegen idR nicht dem BVergG
 - anders Baubetreuung, Generalplaner

Architekturplanung, ZT-Leistungen

- Dienstleistungsauftrag, unterliegt dem Bundesvergabegesetz
- Auftragswertberechnung: Büroleistungen und ÖBA zusammenrechnen
 - auch wenn in Abschnitten vergeben wird (zB nur Vorentwurf); allenfalls Losregelung anwendbar
 - aber: wenn zB Vorentwurf unter Losregelung vergeben, müsste dennoch der Rest der Leistungen ausgeschrieben werden
 - offen, ob auch Fachplaner einzurechnen sind
- Vergabeverfahren je nach Auftragswert (zB Direktvergabe [mit Bekanntmachung], Verhandlungsverfahren mit nur einem Bieter [geistige Dienstleistungen], Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung)
- Architekturwettbewerb (Realisierungswettbewerb): im Anschluss Verhandlungsverfahren mit nur einem Bieter (Gewinner des Wettbewerbs)

Community Nurses

- Auftragsvergabe unterliegt dem Bundesvergabegesetz
 - Keine Ausnahme für gemeinwirtschaftliche Leistungen
 - EU kofinanziert, daher besonders kritische Prüfung
- Dienstleistungsauftrag
 - Besondere Dienstleistung
 - Schwellenwert OSW EUR 750.000,--
- Empfohlenes Verfahren: Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung

Energielieferungen (Strom, Gas)

- Lieferauftrag, unterliegt dem Bundesvergabegesetz
- Lieferbedingungen
 - Expertise erforderlich
 - auf marktkonforme Anforderungen achten (zB Mindermengenregel)
 - Festpreise / variable Preise
 - Zuschlagsprozedere (kurze Angebotsbindungen)
- Offenes Verfahren / Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung
- Exkurs Russland Sanktionen VO (EU) 833/2014
 - Öl, Gas fallen weiterhin unter Generalgenehmigung gemäß §2 Abs 3 Z 4 VO BGBl II 375/2022 idF BGBl II 363/2023

Feuerwehrfahrzeuge

- Lieferauftrag, unterliegt dem Bundesvergabegesetz
- Auf nicht produktspezifische Leistungsverzeichnisse achten
- Bewertung qualitativer Kriterien durch Jury (zB Funktionalität, Fertigungsqualität
 - Kriterien festlegen und erläutern
 - Darauf achten, dass Jurybewertung im Rahmender Kriterien bleibt
- Empfehlung: offenes Verfahren
 - abweichende Angebote unzulässig
 - Problem „Begleitschreiben“

Photovoltaikanlagen

- idR Lieferauftrag, unterliegt dem Bundesvergabegesetz
 - E-Installationen können Bauauftrag sein
- Auftragswertberechnung bei mehreren Objekten
 - Gemeinsame Vergabe
 - Einzelvergabe
 - Zeitlicher Zusammenhang
 - Funktionaler Zusammenhang (ein „Vorhaben“)
- Offenes Verfahren / Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung
- Rahmenvereinbarung

Ausblick

- BVerG „2023“
 - Novelle BVerG in Vorbereitung
 - Umsetzung Neuerungen in EU-Recht,
 - Anpassung an Entwicklung in der Rechtsprechung
 - Neuerungen (Auswahl)
 - Anpassung Zahlungsfristen im Agrarsektor (zB Lebensmittelbeschaffung)
 - » Exkurs: auf EU-Ebene wird auch diskutiert, die (allgemeine) Zahlungsverzugsrichtlinie durch eine Zahlungsverzugsverordnung zu ersetzen
 - „Selbstreinigung“ (berufliche Zuverlässigkeit) auch bei laufenden Verfahren (Problem Schadenswiedergutmachung)
 - eForms (neue EU-Standardformulare)
 - Zuschlagsprozedere (Mitteilung, Stillhaltefrist) auch auf Abschluss Rahmenvereinbarung anzuwenden
 - Neuer Ausschlussstatbestand „Vergabesperre“
 - Schwellenwerte?
- Gebühren Rechtsschutzverfahren müssen neu geregelt werden
- EU-Verordnungen mit Auswirkungen auf die Auftragsvergabe durch öffentliche Auftraggeber (Auswahl)
 - Batterie-VO
 - VO 2023/1115 („entwaldungsfreie Produkte“)
 - In Arbeit: Bauprodukte-VO

Kontakt

Mag. Dietmar Huemer

Rechtsanwalt

Garnisongasse 4/6

A-1090 Wien

Tel. (01) 343 2222

E-Mail: dietmar.huemer@huemer.law